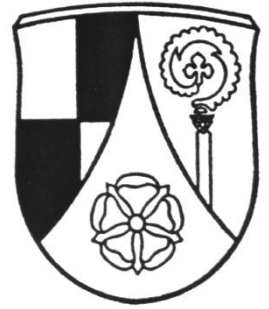


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 2

23. Januar

2021

INHALT:

**Führerscheinrecht;
Öffentliche Zustellungen**

**Nachruf
Frau Elfriede Gebhard**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Aufhebung der Beschränkungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayer.
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

Teil Landratsamt

Betreff: Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: Gusuila Vorname: Artur

zuletzt wohnhaft in Nürnberger Straße 35, 91154 Roth

am 15.01.2021 einen Bescheid erlassen (Az.: 43-Ec-Gu2)

Die Zustellung an die bekannte Adresse ist nicht möglich. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Gusuila wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 15.01.2021

Eckerlein
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Betreff: Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: Lemontzis Vorname: Anastasios

zuletzt wohnhaft in Kolpingstr. 1, 90584 Allersberg

am 15.01.2021 einen Bescheid erlassen (Az.: 43-Ec-Le)

Die Zustellung an die bekannte Adresse ist nicht möglich. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Lemontzis wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 15.01.2021

Eckerlein
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

N a c h r u f

Der Landkreis Roth hat von Frau

Elfriede Gebhard

aus Hilpoltstein Abschied genommen.

Als Hausmeisterehepaar war sie zusammen mit ihrem Mann mehr als drei Jahrzehnte lang die gute Seele des Gymnasiums Hilpoltstein. Bis 2001 sorgte sie nicht nur für Sauberkeit und Ordnung, sondern war auch für Generationen von Schülerinnen und Schülern Ansprechpartnerin bei großen und kleinen Problemen. Sie war eine zuverlässige und pflichtbewusste Mitarbeiterin und im Hausmeisterteam eine geschätzte Unterstützung für die Schulleitung.

Wir danken ihr für ihren langjährigen, engagierten Einsatz.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihrem Mann Franz und Ihrer Tochter Gabi mit Familie.

Für den Landkreis Roth -

Herbert Eckstein
Landrat

Sabine Sterner
Personalratsvorsitzende

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Aufhebung der Beschränkungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayer.
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Außenkrafttreten der 15-km-Beschränkung für touristische Tagesausflüge nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV wird angeordnet.
2. Diese Verfügung tritt am 24.01.2021, 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung

I.

Seit mehreren Wochen überschritt der gem. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz für den Landkreis Roth den Wert von 200. Seit dem 14.01.2021 hatte dies gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV zur Folge, dass touristische Tagesausflüge für Personen, die im Landkreis Roth wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt waren. Die Überschreitung des Inzidenzwertes wurde durch Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2021 gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfMV ortsüblich bekannt gemacht. Seit dem 17.01.2021 unterschreitet der maßgebliche Inzidenzwert für den Landkreis Roth den Wert von 200 (17.01.2021: 190,9). Am 22.01.2021 betrug der Wert nur noch 119,1.

II.

1. Der Landkreis Roth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).
2. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Außenkrafttreten der Regelungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfMV anordnen, wenn der in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfMV bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. Diese Voraussetzung ist ab dem 24.01.2021 erfüllt. Damit ist die Anordnung der Aufhebung der Beschränkungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV ab dem 24.01.2021, 00:00 Uhr zulässig.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 24.01.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Roth und im Internet (www.landratsamt-roth.de) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24.01.2021 um 0:00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Roth, den 23.01.2021
Landratsamt Roth

gez.
Eckstein
Landrat
